

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)763-A

Öffentliche Anhörung - 10.06.2013

07.06.2013

**Berlin**

Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Wolfgang Siederer  
Katrin Jänicke  
Angela Zimmermann  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Annette Sander  
Julia Biermann  
Alexandra Pyttlik  
Linus Viezens

**Augsburg**

Dr. Thomas Reif

**Berlin, 06.06.2013**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Suche und Auswahl eines Standortes für ein End-  
lager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfä-  
lle und zur Veränderung anderer Gesetze (Stand-  
ortauswahlgesetz – StandAG)**

aus Anlass der Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen  
Bundestages am 10. Juni 2013

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

## Übersicht der Vorschläge

### Vorschlag 1:

Die Anbindung der Kommission beim Deutschen Bundestag ist als gerechtfertigt anzusehen.

### Vorschlag 2:

In die Kommission werden (zusätzlich) berufen: Vertreter von

- Wissenschaft 8 (+4)
- Umweltverbänden 3 (+1)
- Bürgerinitiativen 2 (neu)

### Vorschlag 3:

§ 5 Abs. 3 Satz 2 GE wird gestrichen.

### Vorschlag 4:

Art. 3 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung) ist zu streichen.

### Vorschlag 5:

Wesentliche Meinungsverschiedenheiten oder offene Punkte werden durch einen Entschließungsantrag zur Klärung an die Kommission überwiesen.

Vorschlag 6:

Überweisung der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung in die Kommission.

Vorschlag 7:

Überweisung der Erweiterung des Rechtsschutzes in die Kommission.

Vorschlag 8:

Überweisung der Absicherung der Finanzierung in die Kommission.

Vorschlag 9:

Änderung von § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend dem beigefügten Änderungsantrag des Landes Niedersachsen.

Vorschlag 10:

In den GE wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Entscheidung über die Verlängerung einer befristeten Genehmigung nach § 6 AtG von der zuständigen Behörde vorbereitet und vom Bundestag getroffen wird.

Vorschlag 11:

Aufnahme des Verbots des Exports radioaktiver Abfälle.

## 1. Vorbemerkung

Wir brauchen ein Endlager für radioaktive Abfälle. Nachdem der Ausstieg aus der Kernenergie beschlossene Sache ist, müssen Politik und Gesellschaft ihrer Verantwortung gerecht werden, eine sichere Entsorgung zu gewährleisten. Es darf weder einen Export der radioaktiven Abfälle geben, noch eine strahlende Hinterlassenschaft in Zwischenlagern für zukünftige Generationen.

Ein Endlagerstandort wird nur gefunden werden, wenn sich seine Auswahl auf einen breiten politischen Konsens stützen kann. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine wichtige Etappe auf diesem Weg dar, denn er basiert auf einer Verständigung von 5 im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie wesentlichen Abstimmungen mit den Bundesländern.

Das Land Niedersachsen sieht sich mit Blick auf Gorleben in einer besonderen Verantwortung. Trotz der verbreiteten Einschätzung der mangelnden Eignung von Gorleben als Endlagerstandort will sich die Landesregierung einem Kompromiss im laufenden Gesetzgebungsverfahren augenscheinlich nicht verschließen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb auch geprägt von den Verhandlungen, deren Ergebnisse in einer Protokollnotiz vom 09. April 2013 festgehalten worden sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung des vorliegenden Gesetzentwurfs als mangelhaft kritisiert wurde, was sich nicht zuletzt in dem Fernbleiben einer Vielzahl von Verbänden und Initiativen von dem jüngst veranstalteten Forum Endlagersuche am 31.05. – 02.06.2013 ausdrückte. Nicht nur die Auseinandersetzungen um Gorleben, sondern auch das Scheitern der Gesetzesinitiativen zu CCS und Fracking beschreiben die Notwendigkeit der intensiven Beteiligung der Öffentlichkeit.

## 2. Bund/Länder-Kommission

In § 3 GE wurde auf Grundlage der angesprochenen Verhandlungen dem Standortauswahlverfahren eine Kommission vorgeschaltet. Die Kommission hat Grundsatzfragen zu klären und in einem Bericht insbesondere Vorschläge für die Kriterien der Standortauswahl vorzulegen. Soweit sie Regelungen des Gesetzes nicht für angemessen erachtet, unterbreitet sie Alternativvorschläge. Der Bericht ist nach § 4 Abs. 4 GE Grundlage für die Evaluierung des Gesetzes durch den Bundestag.

Die Vorschaltung der Kommission zeigt die Absicht, das Gesetz noch einer zweifachen Überprüfung zu unterziehen und zwar der fachlichen Beurteilung durch die Kommission und der hierauf fußenden Bewertung durch den Bundestag. Das Gesetz ist also auf Weiterentwicklung ausgerichtet und das verdeutlicht die große Bedeutung der Kommissionsarbeit.

**a) Anbindung der Kommission**

In § 3 Abs. 1 Satz 5 GE ist vorgesehen, dass die Geschäftsstelle der Kommission beim Deutschen Bundestag eingerichtet wird. Gegen diese Anbindung der Kommission sind Bedenken des Präsidenten des Bundestags, Herrn Prof. Dr. Lammert, bekannt geworden. Er sieht bei der Kommission keine Grundsatzfragen angesiedelt, sondern Aufgaben, die in erster Linie fachlicher und technisch-wissenschaftlicher Natur seien und deshalb in die Ressortzuständigkeit des BMU und des BMBF gehörten. Es werden entsprechende Beispiele angeführt, ohne darauf einzugehen, dass die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Einrichtung von Enquête-Kommissionen vorsieht. Ein Vergleich mit § 3 bis 5 GE zeigt die Parallelität zwischen der vorgesehenen Kommission und einer Enquête -Kommission nach § 56 GO BT.

Der Unterschied ergibt sich im Wesentlichen lediglich aus der Vorgabe der Aufgabenstellung und der Sachverständigenmitglieder durch Gesetz, statt Bundestagsbeschluss, sowie aus der vorgesehenen Einbeziehung von Vertretern von Landesregierungen. Es entspricht jedoch dem Selbstverständnis, das in § 56 GO BT aufgeführt ist, dass der Bundestag „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ eine Enquête-Kommission einsetzen kann. Die Aufgabenbeschreibung in § 3 bis 5 GE erlaubt es nicht, die Bedeutung und Komplexität der Sachfragen, die der Kommission zugewiesen sind, als vergleichsweise nachrangig einzuordnen.

Vorschlag:

Die Anbindung der Kommission beim Deutschen Bundestag ist als gerechtfertigt anzusehen.

### Anmerkung

Schließlich war auch die sog. Ethikkommission, die nach Fukushima 2011 zur Beratung der Bundesregierung einberufen wurde, nicht bei einem Fachressort angesiedelt, sondern im Auftrag der Bundeskanzlerin Dr. Merkel tätig.

### **b) Zusammensetzung**

Im Hinblick auf die nachfolgende Entscheidung des Bundestags (und Bundesrates) kann eine Einbeziehung der Politik in die Kommissionsarbeit zur Vorbereitung für sinnvoll angesehen werden. Die Repräsentanz von Wissenschaft und Zivilgesellschaft sollte allerdings erhöht werden. Dies habe nicht zuletzt viele Beiträge auf dem Forum Endlager am 31.05. – 02.06.2013 gezeigt.

Soweit an der Zahl von 12 Mitgliedern aus Bundestag und Landesregierungen festgehalten werden soll, ist eine vorgeschlagene Drittellösung nicht praktikabel. Eine Kommission mit je 12 Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft wäre mit 36 Mitgliedern wenig arbeitsfähig.

Komplexität und Umfang der Sachaufgaben rechtfertigen allerdings eine Erhöhung der Zahl der WissenschaftlerInnen. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass der Kommission nicht nur die Aufgabe zukommt, naturwissenschaftliche Sachfragen zu klären, sondern sie auch eine Beteiligungsfunktion hat.

Ein gesellschaftspolitischer Konsens ergibt sich nicht im Wesentlichen über ein Diskussionsergebnis, sondern über den Diskussionsprozess. Dem vorliegenden Gesetzentwurf wird vorgehalten, Ergebnisse eines Verhandlungsmarathons hinter verschlossenen Türen zu sein. Die Akzeptanz der Ergebnisse der Kommissionsarbeit sollte deshalb durch eine breite Repräsentanz der Zivilgesellschaft angestrebt werden. Dabei wird es aber schwerlich mehrheitsfähig sein, die Zivilgesellschaft vorwiegend durch Umweltverbände und Initiativen allein vertreten zu sehen. Gleichwohl sollten die dort vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen auf Grund der jahrelangen intensiven Befassung mit der Atom- und Endlagerproblematik einbezogen werden. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Überprüfung des Öffentlichkeitsbeteiligungskonzeptes im vorliegenden Gesetzentwurf durch die Kommission. Deshalb bietet es sich an, Vertreter von

Bürgerinitiativen einzubeziehen, die ihre Arbeit auf den Umgang mit radioaktiven Abfällen ausgerichtet haben.

Dagegen ist es verfehlt, die Partizipation in der Kommission mit der Partizipation zu verwechseln, die im Zuge der Kommissionsarbeit zu organisieren ist [vgl. nachfolgend c)]. Daher ist die Einbeziehung von Standortgemeinden (AKW, Zwischenlager, Endlager u. ä) nicht in der Kommission, sondern durch deren Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

Vorschlag:

In die Kommission werden (zusätzlich) berufen: Vertreter von

- Bundestag 6
  - Landesregierungen 6
  - Wissenschaft 8 (+4)
  - Umweltverbänden 3 (+1)
  - Religionsgemeinschaften 2
  - Wirtschaft 2
  - Gewerkschaften 2
  - Bürgerinitiativen 2 (neu)
- Gesamtzahl 31

**c) Öffentlichkeitsbeteiligung**

§ 5 Abs. 3 GE sieht eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vor, wie sie in §§ 9, 10 GE skizziert ist. Damit ist zu gewährleisten, dass der Arbeitsprozess der Kommission nicht „im Hinterzimmer“ verläuft, sondern die notwendige Transparenz hat. Vor allem ist – wiederholend – hervorzuheben, dass sich das gesuchte Einvernehmen in der Kommission nur erzielen lassen wird, wenn sich die Arbeit rückvermittelt zu den interessierten und kritischen Kreisen der Öffentlichkeit. Die Kommission muss durch die Beteiligung der Öffentlichkeit Vertrauen und Akzeptanz, aber auch Rückendeckung erwerben. Das verlangt nicht nur Intensität, sondern auch Unmittelbarkeit und Eigenständigkeit. Damit ist nicht vereinbar, der Kommission für die Öffentlichkeitsbeteiligung das BfE an die Seite zu stellen. Zunächst darf nicht der Eindruck entstehen, die Arbeit wäre das Eine (= Kommission) und die Beteiligung der Öffentlichkeit das Andere (= BfE). Die Öffentlichkeit muss die Kommission erreichen und die Kommission muss sich fä-

hig zeigen, die Anregungen und Bedenken aufzugreifen und in ihre Arbeit einzubeziehen. Dieser direkte Dialogprozess verbietet eine Zwischenschaltung des BfE. Hierbei würde es sich schließlich nicht um einen eingeschalteten Dienstleister, sondern eine oberste Bundesbehörde handeln, die zudem der Aufsicht des BMU untersteht. Die Diskussion auf dem Forum Endlager hat gezeigt, auf welches Misstrauen und welche Widerstände die Regelung stößt, dass sich die Kommission bei der Beteiligung der Öffentlichkeit des BfE zu bedienen hat.

Vorschlag:

§ 5 Abs. 3 Satz 2 GE wird gestrichen.

### 3. Bundesamt für kerntechnische Entsorgung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) vor, dem im Zuge der Standortauswahl sowie als Genehmigungsbehörde für ein Endlager wesentliche Aufgaben zukommen. Sofern man dem Vorschlag folgt, die Öffentlichkeitsbeteiligung der Kommission unabhängig vom BfE zu organisieren, hat das BfE allerdings keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens. Die zwischenzeitlich erfolgte Vorschaltung der Kommissionsarbeit muss im Gesetzentwurf ihre gehörige Berücksichtigung finden. Was nunmehr als Nacheinander vorgesehen ist, darf nicht als Nebeneinander gestaltet werden.

Die Errichtung einer Behörde ohne Aufgabe erzeugt Misstrauen. Sie dürfte auch auf haushaltsrechtliche Bedenken stoßen. Allein die zwischenzeitlich angeklungene Unterstützung des BMU rechtfertigt nicht den Aufbau eines zusätzlichen Behördenapparates mit 75 Mitarbeitern (GE-Begründung, S. 35/36) und einem Präsidenten auf Besoldungsstufe B8 (vgl. Art. 5 Abs. 4).

Es gilt aber auch die Aufgabe der Kommission abzusichern, das Gesetz nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Die Behördenstruktur war bekanntlich einer der wesentlichen Streitpunkte bei der Entwicklung des Standortauswahlgesetzes. Gerade auch hier muss die Kommission die Angemessenheit der Regelungen bewerten und ggf. einen Alternativvorschlag nach § 3 Abs. 3 GE unterbreiten können. Dem stünde die Errichtung des BfE als Schaffung vollendeter Tatsachen entgegen.

Schließlich hat die kritische Öffentlichkeit schon vielstimmig dargelegt, dass der Unabhängigkeit und Beachtlichkeit der Kommission kein Vertrauen geschenkt werden kann, wenn parallel bereits unumkehrbare Fakten geschaffen werden. Vielmehr ist die Schaffung der Kommission ein Faktum, das nicht nach dem Motto „Die Hunde bellen, die Karawane zieht weiter“ missachtet werden darf.

Vorschlag:

Art. 3 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung) ist zu streichen.

**Anmerkung:**

Überlegungen, Art. 3 nicht zu streichen, sondern lediglich sein Inkrafttreten aufzuschieben, können nicht überzeugen. Zunächst kann das Ende der Kommissionsarbeit wegen der Verlängerungsmöglichkeit in § 3 Abs. 5 Satz 2 GE nicht hinreichend bestimmt werden. Vor allem aber schafft die Streichung den Handlungszwang für den Bundestag, seine Evaluierungsabsicht gemäß § 4 Abs. 4 GE auch umzusetzen. Anderenfalls könnte das vorliegende Gesetz „automatisch“ vollzogen werden, insbesondere wenn sich die Kommission nicht mit Zweidrittelmehrheit auf einen Bericht verständigen könnte und damit formal der Bericht nicht vorliegen würde, der Grundlage der Evaluierung des Gesetzes durch den Bundestag ist. Umgekehrt würde eine Streichung des Art. 3 den Bundestag zwingen, sich erneut mit dem Standortauswahlgesetz und in diesem Zusammenhang auch mit den Ergebnissen oder gar dem Scheitern der Kommissionsarbeit zu befassen.

**4. Zwischenüberlegung**

Die vorstehenden Ausführungen verstehen sich als Petitium, die Vorschaltung und Ergebnisoffenheit der Arbeit der Kommission zu beachten. Nicht zuletzt wurde eingangs angeführt, dass nach dem vorliegenden Regelungskonzept das Gesetz noch der zweimaligen Überprüfung durch die Kommission und dem Bundestag unterzogen sein soll. Deshalb sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren auch der Versuchung widerstanden werden, noch eine Vielzahl von Einzelheiten verändern oder weitreichende rechtliche Klärungen herbeizuführen zu wollen.

Der Gesetzgeber sollte sich jetzt nicht in Bemühungen verlieren, die Kommissionsarbeit zumindest in Teilen doch noch vorwegnehmen zu wollen und sich damit im Widerspruch zu seinen eigenen Vorgaben zu sehen.

Dem folgend werden nachfolgend nur noch einige Punkte angesprochen, die in der laufenden Diskussion streitig sind.

Vorschlag:

Wesentliche Meinungsverschiedenheiten oder offene Punkte werden durch einen Entschließungsantrag zur Klärung an die Kommission überwiesen.

## 5. **Ausgestaltung Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in §§ 9, 10 GE geregelt. Hier wird der Versuch unternommen, einige Grundsätze und Beteiligungsformate anzuführen, um wesentlich angesehene Regelungen zu treffen. Auf der anderen Seite werden die Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung als „lernendes System“ verstanden, weshalb § 9 Abs. 4 GE den Verfahrensvorgaben einen Spielraum für eine Fortentwicklung eröffnet. Nicht zuletzt die deutlichen Abweichungen von den früheren Vorschlägen des AKEnd verlangen aber eine Überprüfung der Verfahrensvorschriften nicht erst im laufenden Standortauswahlverfahren. Es muss vielmehr gerade auch das Konzept der Öffentlichkeitsbeteiligung noch von der Kommission überprüft werden. Und diese Überprüfung durch eine Kommission muss von der geforderten intensiven Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet werden. Allein auf diesem Wege besteht die Möglichkeit, insbesondere auch diejenigen noch einzubeziehen, die ihre Beteiligungsmöglichkeiten im laufenden Gesetzgebungsverfahren als unzureichend eingeschätzt haben.

Vorschlag:

Überweisung der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung in die Kommission.

## 6. **Erweiterung Rechtsschutz**

Ursprünglich war für die Phase der Standortauswahl kein Rechtsschutz vor der Verwaltungsgerichtbarkeit vorgesehen. Nunmehr sieht § 17 Abs. 4 GE die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts zur Überprüfung der Auswahl von Standorten für die untertägige Erkundung vor.

Infolge ist die Forderung erhoben worden, auch zu dem späteren Standortvorschlag eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts herbeiführen zu können. Dafür wird die Bedeutung des Rechtsschutzes jenseits der Hürden herausgestellt, die sich für die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts den Bürgern und Umweltverbänden stellen. Auf der anderen Seite wird hervorgehoben, dass der herausragenden Bedeutung der Standortauswahl entsprechend der Bundestag die maßgebliche Entscheidung zu verantworten haben soll. Tatsächlich wird die Rolle und Verantwortung des Bundestages verringert, wenn er nur noch die ggf. positive Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nachzeichnet.

Allerdings wurden auch wiederholt Zweifel laut, ob der Bundestag von Verfassungs wegen berechtigt und von den Kapazitäten in der Lage ist, eine sog. Legalplanung durch Gesetzesbeschluss vorzunehmen. Insoweit würde eine Erweiterung des Rechtsschutzes eine Veränderung erbringen. Zwar wäre die Standortentscheidung nach § 20 GE weiterhin eine Legalplanung, faktisch würde die Beschlussfassung aber über das Ergebnis des Standortauswahlverfahrens nach Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgen. Der Bundestag wäre damit von der planenden Aufgabe weitgehend entlastet, würde aber zugleich den Standortvorschlag mit der notwendigen demokratischen Legitimation ausstatten.

Es spricht deshalb viel für eine Erweiterung des Rechtsschutzes. Jedoch ist der Vorschlag, der zu § 17 Abs. 4 führte, erst im Zuge der jüngsten Verhandlungen entwickelt worden, so dass eine breitere Erörterung der angesprochenen Rechtsschutzerweiterung noch aussteht.

Vorschlag:

Überweisung der Erweiterung des Rechtsschutzes in die Kommission.

## **7. Absicherung Finanzierung**

Es ist die übereinstimmende Auffassung aller im Bundestag vertretenden Parteien, dass die Kosten des Standortauswahlverfahrens und der Offenhaltung von Gorleben von den Kernkraftwerksbetreibern zu tragen sind. Zwischenzeitlich sind Zweifel aufgetreten, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen von § 21 b AtG (Art. 2 Nr. 3 GE) sowie der Endlagervorausleistungsverordnung (Art. 5 Abs. 3 GE) ausreichend

sind. Auf ein Kurzgutachten von Prof. Heun folgte eine vom BMU eingeholte kurzgutachterliche Stellungnahme von Prof. Hellermann.

Hier besteht offenbar vertiefter Klärungsbedarf, um eine Kostenbelastung für den Steuerzahler sicher ausschließen zu können.

Vorschlag:

Überweisung der Absicherung der Finanzierung in die Kommission.

Anmerkung:

Neben der Ausgestaltung der Finanzierungsregeln im Gesetzentwurf dürften auch gesetzgeberische Initiativen für die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Rückstellungsfonds geboten sein. Es muss sichergestellt sein, dass nicht nur die Geldmittel für die Stilllegung der Kernkraftwerke, sondern auch für Errichtung und Betrieb der Endlager nicht dem Risiko der Insolvenz der verantwortlichen Energieversorgungsunternehmen oder einer Ausgliederung der kerntechnischen Aktivitäten infolge des Ausstiegs aus der Kernenergienutzung unterliegen.

## 8. Offenhaltung Gorleben

In § 21 GE ist bestimmt, dass der Salzstock Gorleben wie jeder andere in Betracht kommende Standort in das Auswahlverfahren einbezogen wird.

### a) Konkretisierungsvorschlag

Das Land Niedersachsen hat einen Änderungsantrag zu § 21 Abs. 2 GE in den Bundesrat eingebracht, der im zuständigen Ausschuss keine Mehrheit fand. Der Antrag, der in der Anlage beigefügt ist, stellt aber zutreffend heraus, dass nach dem Gesetz nur solche Tätigkeiten zugelassen sein sollten, die zur Gewährleistung der bergmännischen Sicherheit und zur Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben zwingend erforderlich sind. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, die insbesondere der Fortschreibung der bisherigen geowissenschaftlichen Datenerhebung und deren Dokumentation dienen, sind unzulässig.

Vorschlag:

Änderung von § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend dem beigegeführten Änderungsantrag des Landes Niedersachsen.

**b) Enteignungsregelung**

Die Enteignungsregelung in § 9 d Abs. 2 Satz 1 AtG wird durch Art. 2 Nr. 2 GE insofern erweitert, als dass eine Möglichkeit zur Enteignung auch in der auf die Erkundung folgenden Offenhaltungsphase eröffnet wird.

Hier wurde zunächst die politische Verabredung getroffen, die in der GE-Begründung festgehalten ist, dass es eine Enteignung am Standort Gorleben nicht geben soll. Die laufenden Verhandlungen zum Erwerb der betreffenden Salzrechte stehen dem Vernehmen nach vor einem positiven Abschluss. Eine gesetzliche Regelung des Gewollten wird damit entbehrlich.

Eine Streichung der vorgesehenen Änderung ist gleichwohl nicht zwingend, weil auch an anderen (Erkundungs-)Standorten denkbar ist, dass zunächst eine Offenhaltung erfolgt, um weitere Standortauswahlschritte abzuwarten. In dieser Phase könnten Rechte auslaufen, die schlimmstenfalls durch Enteignung gesichert werden müssen.

**9. Rahmenbedingungen**

Im Zuge des Ringens um den sog. Endlagerkompromiss sind politische Forderungen erhoben worden, die bislang keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

**a) Verlängerungsverbot für Standort-Zwischenlageregenehmigungen**

Berechtigt wird gefordert, durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die Verlängerung der bestehenden Genehmigungen für (Standort-)Zwischenlager nach Ablauf ihrer Befristung auf 40 Jahre nicht lediglich durch Verwaltungsentscheidung erfolgen kann. Gegen ein Verlängerungsverbot spricht die Gefahr, schon heute absehen zu können, dass entsprechende Verlängerungen notwendig werden. Ein Gesetz würde allerdings den Druck erhöhen, rechtzeitig zu einem Endlager zu kommen. Jedenfalls würde eine Verlänge-

rungsentscheidung dem Bundestag zugewiesen sein, was der Bedeutung der Angelegenheit gerecht wird, und nicht lediglich einer Verwaltungsbehörde. Es wäre sodann auch Aufgabe des Gesetzgebers, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, ob eine regionale Konzentration der Zwischenlagerung geboten ist, die von interessierten Kreisen bereits andeutungsweise in die Diskussion gebracht wird.

Vorschlag:

In den GE wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Entscheidung über die Verlängerung einer befristeten Genehmigung nach § 6 AtG von der zuständigen Behörde vorbereitet und vom Bundestag getroffen wird.

**b) Verbot des Exports radioaktiver Abfälle**

Berechtigt wird gefordert, dass im Gesetzentwurf ein Exportverbot aufgenommen wird, um den erklärten Willen der politisch Verantwortlichen gesetzlich festzuschreiben, jegliche Verlagerung der Verantwortung für eine sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle in das Ausland auszuschließen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser elementare Punkt, der dem Grundsatz der Verursacherverantwortung entspricht, nicht unmittelbar geregelt, sondern auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM verwiesen wird.

Vorschlag:

Aufnahme des Verbots des Exports radioaktiver Abfälle.

**Antrag**

des Landes Niedersachsen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)**

**BR-Drs. 324/13**

Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 StandAG)

In Artikel 1 ist in § 21 Absatz 2 Satz 2 der Passus

„unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten“

durch den Passus

„ausschließlich zur Gewährleistung der bergmännischen Sicherheit und zur Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben“

zu ersetzen.

Begründung:

Gem. § 21 Abs. 1 StandAG(E) dient der Salzstock Gorleben nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist. Gem. § 21 Abs. 2 letzter Satz sind auch Maßnahmen zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein unzulässig.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen ist in Bezug auf das Erkundungsbergwerk Gorleben klarzustellen, dass im Rahmen der Offenhaltung des Bergwerks ausschließlich solche Tätigkeiten zugelassen sind, die zur Gewährleistung der bergmännischen Sicherheit und zur Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben zwingend erforderlich

sind. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten, die insbesondere der Fortschreibung der bisherigen geowissenschaftlichen Datenerhebung und deren Dokumentation dienen, sind unzulässig.